

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	21-413/2017
	Status:	öffentlich
	Sitzungsdatum:	26.04.2017
	Veröffentlichung:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Beschlussfassung Aufstellung 2. Stufe EU-Lärmkartierung		
Bauamt		
Beratungsfolge	Bau- und Vergabeausschuss Gemeinde Südharz Gemeinderat Südharz	

Einbringer: Bürgermeister

Gesetzliche Grundlagen: BImSchG

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt, abschließend für das Gebiet der Gemeinde Südharz in der 2. Stufe der EU-Lärmkartierung keinen Lärmaktionsplan aufzustellen.

Begründung:

Gem. dem Aktionsplan, welcher der Gemeinde Südharz 2012 vom Land Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellt wurde, wären in der Gemeinde Südharz (geschätzten Werten zufolge) **2 Einwohner** von einem nächtlichen Straßenlärm über 55 bis 60 dB(A) betroffen.

Dies ist der Grenzwert auf Grund dessen eine 2. Stufe der EU-Lärmkartierung erforderlich wird.

Die Gemeinde Südharz ist personell nicht in der Lage, eine entsprechende Lärmkartierung zu erstellen und müsste diese an ein Ing.-büro beauftragen. Dafür stehen die finanziellen Mittel nicht zur Verfügung.

Auf Grund der geringfügigen Betroffenheit im Gemeindegebiet wird aus vorgenannten Gründen entschieden, in Umsetzung der 2. Stufe der EU-Lärmkartierung keinen LAP aufzustellen.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung
----------------------------------	-------

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
 Bürgermeisters: 21
 davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates